



Uster, 8. März 2011
Nr. 58/2011
P2.10.80/V4.04.70
Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/15

**ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND ERLASS EINER
VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPFLICHTIGE
PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (VGP)**

(ANTRAG NR. 58)

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der
Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher, Hans Streit

GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE SICHERHEIT

A Strategie

Leitbild	Uster als attraktiver Wohnstandort mit hoher Naherholungsqualität
Strategischer Schwerpunkt Nr.8	Die Ausgestaltung des Verkehrs dient der Realisierung der strategischen Ziele (attraktiver Wohnstandort, Entwicklungspotenzial für Unternehmen.
Strategisches Ziel	Die Verkehrsplanung setzt den Schwerpunkt auf eine Verbesserung der Verkehrsführung im Zentrum und der Autobahnanbindung. Sie berücksichtigt dabei Langsamverkehr, öffentlichen Verkehr und privaten Verkehr.
Massnahme	Mit der neuen Parkgebührenverordnung werden verschiedene Einzelerlasse zum Thema Parkraumbewirtschaftung in einem einzigen Erlass zusammengefasst und auf einander abgestimmt. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um neben Kontrollgebühren auch Benützungsgebühren erheben zu können, um dadurch einerseits den Parkverkehr lenken und auf den Parkplätzen im Zentrum für eine genügend hohe Fluktuation zu sorgen.

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Die Bewirtschaftung des öffentlichen Raums ist gemäss Konzept umgesetzt.
-----------	--

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	Die Verordnung bildet die gesetzliche Voraussetzung, um die Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung umsetzen zu können.
-----------	--

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	--
Neu	Alle Parkplätze im Stadtzentrum sich gebührenpflichtig bewirtschaftet.

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	---
Neu	100% der öffentlichen Parkplätze im Stadtzentrum sind gebührenpflichtig.

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	--
Folgekosten total	Fr. --

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung:	--
--------------	----

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

--



A. Zusammenfassung:

Das beschränkte Parkplatzangebot an zentralen Lagen in der Stadt Uster erfordert eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten. Als Bestandteil des verkehrspolitischen Gesamtkonzepts des Stadtrates einerseits sowie in Umsetzung der Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung andererseits soll deshalb die Parkplatzbewirtschaftung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bis anhin werden für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze auf öffentlichem Grund in der ganzen Stadt lediglich Kontrollgebühren erhoben. Künftig soll eine mehr als 60 Minuten dauernde Parkplatzbelegung im Stadtzentrum, wo ein besonders hoher Parkplatzbedarf besteht, mit einer zusätzlichen Benützungsgebühr von maximal Fr. 1.00 je weitere Stunde belastet werden. Diese neue Regelung soll indessen nicht einseitig auf Kosten des Ustermer Gewerbes im Stadtzentrum eingeführt werden, deren Kundschaft mangels Alternativen häufig auf öffentlichen Parkplätzen parkieren muss. Als Ausgleich sowie zur Erhaltung der Attraktivität des eigenen Wirtschaftsstandorts soll daher auf denjenigen Parkplätzen, auf denen künftig eine Benützungsgebühr erhoben wird, während einer halben Stunde auf die Kontrollgebühr verzichtet werden.

Das gebührenpflichtige Parkieren wird neu in einer einheitlichen Verordnung geregelt, welche auch die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Abgabe von Dauerparkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und weitere Personen beinhaltet.

1. Ausgangslage

Mobilität ist ein menschliches Grundbedürfnis und Wesensmerkmal der modernen Gesellschaft. Zugleich ist sie eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Andererseits führen zunehmende Verkehrsengpässe und vom motorisierten Verkehr verursachte Belastungen für Mensch und Natur dazu, dass das Bedürfnis nach individueller Mobilität besonders in den Städten mit ihrer Bevölkerungsdichte hohe Anforderungen an die Verkehrspolitik stellt. Der Stadtrat hat deshalb bereits seit Jahren ein vielseitiges, massnahmenorientiertes Vorgehen entwickelt, um den verkehrsbedingten Problemen auf dem Gebiet der Stadt Uster wirksam zu begegnen. Übereinstimmendes Ziel dieser Massnahmen ist es, die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und wo nötig zu verbessern, die Entwicklungsfähigkeit der Stadt als Kristallisationspunkt für Fortschritt und kulturelle Entfaltung zu bewahren und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort zu stärken. Eine der vom Stadtrat verfolgten Stossrichtungen besteht darin, die Verkehrsbelastung mittels verkehrstechnischer und verkehrsorganisatorischer Massnahmen zu beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise die Anordnungen zur Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren und im Zentrum (z.B. Tempo-30-Zonen, Begegnungszone), die Förderung des Fahrradverkehrs oder die mittelfristige Realisierung von Uster-West. Eine wichtige weitere Massnahme im Rahmen des verkehrspolitischen Gesamtkonzepts stellt ferner die monetäre Steuerung des Parkplatzangebots dar. Moderne Verkehrskonzepte zeigen, dass lenkende Massnahmen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung in Verbindung mit andern geeigneten Verkehrsmassnahmen einem stadtgerechten Verkehrsmanagement förderlich sind. Dem Stadtrat ist es deshalb ein Anliegen, die für einen angemessenen Ausbau der Parkplatzbewirtschaftung in der Stadt Uster zusätzlich notwendigen Grundlagen zu schaffen. Mit der vorliegenden Weisung, die im Wesentlichen die Einführung von Benützungsgebühren für zentral gelegene Parkplätze sowie das halbstündige Gratisparkieren auf diesen Plätzen zum Gegenstand hat, soll dieses Vorhaben umgesetzt werden.

2. Tatsächliches und Grundzüge des Verordnung

2.1. Obwohl das Zentrum der Stadt Uster gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen ist, steht hier dem Angebot an Parkgelegenheiten für den motorisierten Verkehr auf öffentlichem Grund eine deutlich höhere Nachfrage gegenüber. Eine Folge davon ist unerwünschter Suchverkehr, der nicht nur die Lebensqualität in den Wohnquartieren und den wirtschaftlich notwendigen Zulieferverkehr für das zentral angesiedelte Gewerbe beeinträchtigt, sondern ebenso auch den Kundenverkehr selbst erschwert. In dieser Situation soll die erweiterte Parkplatzbewirtschaftung gemäss vorliegen-

der Verordnung als preispolitische Massnahme dazu beitragen, Angebot und Nachfrage nach zentralen öffentlichen Parkierungsflächen besser in Einklang zu bringen.

2.2. Die Verordnung regelt alle drei Handlungsbereiche, welche die Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund nach gängigem Verständnis umfasst: Die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren, die Festlegung der Parkierungsdauer und die Privilegierung bestimmter Parkplatznutzer/innen. Die wesentliche Neuerung und zugleich Kernstück der Vorlage ist die erwähnte Einführung einer Benutzungsgebühr. Bis anhin werden für die Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen selbst an zentraler Lage mit hohem Parkplatzbedarf lediglich Kontrollgebühren erhoben. Es handelt sich dabei um Verwaltungsgebühren, die den Aufwand für die Herrichtung der Parkfelder (Markierung und Signalisierung), für die Wartung der Parkuhren und für die Kontrolle der Einhaltung der Parkvorschriften decken sollen. Gemäss vorliegender Verordnung sollen künftig in den zentral gelegenen Stadtgebieten für mehr als 60 Minuten dauerndes Parkieren zusätzlich zu den Kontrollgebühren auch Benutzungsgebühren erhoben werden können. Der örtliche Geltungsbereich, d.h. dasjenige Gebiet, in welchem für das Parkieren auf öffentlichem Grund auch Benutzungsgebühren auferlegt werden dürfen, wird in der Verordnung detailliert festgelegt. In diesem Gebiet soll die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend eingeführt werden, wobei den Parkbedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner durch Dauerparkkarten mit Anwohner/innenbevorzugung Rechnung zu tragen ist; im Stadtzentrum sollen demnach künftig nur noch weisse, gebührenpflichtige Parkplätze mit geregelter Dauerparkierungsmöglichkeit verfügbar sein. Die auf diesen Eckpfeilern basierende Parkplatzbewirtschaftung beruht auf verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Beweggründen:

a) Aus verkehrspolitischer Sicht ist angebotsseitig davon auszugehen, dass der knappe öffentliche Raum im Zentrum von Uster und die Kapazitätsgrenzen des Strassennetzes das Angebot an Parkplätzen im Zentrum grundsätzlich nach oben hin begrenzen. Im Übrigen ist die Festlegung und Optimierung der Parkplatzflächen auf öffentlichem Grund im Nahbereich des Zentrums derzeit Gegenstand aufwändiger Planungsarbeiten. Grundsätzlich hat die Steuerung des Parkplatzangebots zu berücksichtigen, dass die Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit des Zentrums einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft darstellt; Voraussetzung dafür ist unter anderem auch eine ausreichende Verfügbarkeit öffentlicher Parkplätze. Diesem Bedürfnis will die vorliegende Verordnung an zentralen Lagen mittels Erhebung einer Benutzungsgebühr, verbunden mit einer bedarfsgerechten Festlegung der maximalen Parkierungsdauer, Rechnung tragen. Bezweckt wird eine schnellere Rotation je Parkplatz, so dass die beschränkt vorhandenen Parkierungsflächen einer grösseren Anzahl wechselnder Benützer/innen zugänglich gemacht werden. Dies wiederum erleichtert nicht nur dem Gewerbe- und Einkaufsverkehr den Zugang zum Stadtzentrum, sondern trägt auch dazu bei, die angrenzenden Wohngebiete vom Parksuchverkehr und den damit verbundenen Immissionen zu entlasten. Zudem dürfte bei jenen Pendler/innen, die von der Parkplatzbewirtschaftung betroffen werden, mit einem gewissen Verlagerungseffekt vom motorisierten Individualverkehr hin zum öffentlichen Verkehr zu rechnen sein. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erreichen, ist das bewirtschaftete Gebiet schliesslich so festzulegen, dass für den Parksuchverkehr kein Anreiz besteht, auf benachbarte, nicht bewirtschaftete Stadtgebiete auszuweichen.

b) Sodann darf gerade in der heutigen Zeit knapper öffentlicher Finanzmittel nicht unberücksichtigt bleiben, dass einem zentral gelegenen Parkfeld ein hoher wirtschaftlicher Nutzungswert zukommt, der sich auch in entsprechenden Grundstückspreisen äussert. Unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten drängt es sich daher geradezu auf, für die längerfristige Benutzung solcher Parkplätze auf öffentlichem Grund nebst den vergleichsweise geringen Kontrollgebühren zusätzlich auch eine angemessene Benutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Hinzu tritt, dass diese Gebührengestaltung dazu beiträgt, das bestehende Preisgefälle gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkhäusern zu mindern: Auch in Uster sind Parkfelder in Parkhäusern im Allgemeinen wesentlich teurer als Strassenparkplätze – und dies, obgleich sie erfahrungsgemäss weniger Parksuchverkehr bewirken,



städtebaulich und verkehrstechnisch in der Regel verträglicher sind und dem zentral angesiedelten Gewerbe im Allgemeinen auch mehr Kundenverkehr bringen. Vor diesem Hintergrund vermag es umso weniger zu befriedigen, wenn die einen Fahrzeuglenker/innen zu erheblichen Preisen einen Parkhausplatz benutzen, während die andern ihre Fahrzeuge entweder gratis oder gegen eine bloss bescheidene Kontrollgebühr auf öffentlichem Grund abstellen können. Die wirtschaftliche Sicht verlangt sodann auch, das beschränkte Parkplatzangebot bedürfnisorientiert zu nutzen: Wer darauf angewiesen ist, in der Stadt parkieren zu können, soll nach Möglichkeit auch auf öffentlichem Grund einen Parkplatz finden und gegen Abgeltung der beanspruchten Parkierungszeit benützen können. Das knappe Gut Parkplatz soll mithin denjenigen Automobilisten/innen zukommen, die es tatsächlich benötigen und demgemäss auch bereit sind, einen angemessenen Preis dafür zu bezahlen. Die damit angestrebte, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Belegung der Parkplätze bewirkt wiederum mehr Kundenverkehr für den Detailhandel und das lokale Gewerbe. Diese Wirkung soll dadurch noch gesteigert werden, dass für das sehr kurzzeitige Parkieren von längstens einer halben Stunde im Zentrum von Uster nicht nur die Benutzungsgebühr entfällt, sondern auch auf die Kontrollgebühr verzichtet wird.

c) Auch aus finanzieller Sicht kann sich die Bewirtschaftung der zentralen Parkplätze nicht mehr länger in der Erhebung einer blossen Kontrollgebühr erschöpfen, zumal die auf kommunaler Ebene anfallenden Kosten für den Strassenverkehr bei weitem nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden und deshalb alljährlich ein erheblicher Restbetrag aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden muss. Diese Deckungsdifferenz lässt sich mit Rücksicht auf die beschränkten finanziellen Mittel der Stadt nicht rechtfertigen. Dies umso weniger, als das durch Pendler/innen sowie durch auswärtige Kunden/innen und Besucher/innen verursachte Verkehrsaufkommen diese Aufwendungen wesentlich mit verursacht. Wer sein Fahrzeug im Zentrum abstellt, soll deshalb nach dem Verursacherprinzip an dieser Belastung teilhaben und mit einer bescheidenen Benutzungsgebühr einen Beitrag an den beträchtlichen Aufwand für die Bereitstellung und den Unterhalt sowie die Amortisation und die Verzinsung der Parkplätze leisten. Diese Sicht steht auch im Einklang mit § 3 des Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Nutzniesser/innen staatlicher Leistungen zur Kostentragung herbeizuziehen, soweit das wirtschaftlich und sozial zumutbar ist.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die bis anhin erhobenen Kontrollgebühren finden sich in § 63 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, in § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sowie in § 1 lit. A Ziff. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

Die bis anhin geltende Ordnung, wonach selbst im Stadtzentrum lediglich Parkuhrkontrollgebühren in bescheidener Höhe erhoben werden dürfen, vermag wie dargelegt aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu befriedigen. Gestützt auf die Befugnis jeder Gemeinde, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlicher Strassen und Plätze im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, liegt es in der Kompetenz der Stadt Uster selber, neben den heute erhobenen Kontrollgebühren auch Benutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu verlangen, sofern es sich bei diesem Parkieren um gesteigerten Gemeingebrauch handelt. Die Gebührenpflicht für den gesteigerten Gemeingebrauch bedarf aber – im Gegensatz zu den blossen Kontrollgebühren – einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, und zwar in einem Beschluss des Gemeinderates. Damit übereinstimmend handelt es sich bei der vorliegenden Verordnung um einen Erlass von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnung), der laut Art. 20 lit. c der städtischen Gemeindeordnung vom 25. November 2007 dem Gemeinderat zusteht.

4. Gebührengestaltung

Die vorliegende Verordnung sieht vor, dass künftig auf allen gebührenpflichtigen Parkfeldern in Uster für jede volle Stunde eine Kontrollgebühr von Fr. 1.00 geschuldet ist; davon ausgenommen ist einzig das kurzzeitige Parkieren im Zentrum von längstens 30 Minuten Dauer, für das keine Kontrollgebühr erhoben wird (siehe oben). Ab einer Parkierungsdauer von 60 Minuten kann der

Stadtrat zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Benützungsgebühr in der Höhe von maximal Fr. 1.00 pro Stunde festlegen. Diese flexible Regelung gestattet es, die Gebührenhöhe innerhalb des Geltungsbereichs den jeweils vorherrschenden Parkierungsverhältnissen anzupassen, so dass die Gebührenbelastung je nach Stadtgebiet und Parkplatznachfrage unterschiedlich hoch sein kann. Der Stadtrat beabsichtigt, diesen tariflichen Handlungsspielraum zur Zeit noch nicht auszuschöpfen, sondern die Benützungsgebühr für die im Zentrum gelegenen Parkfelder auf Fr. 0.50 pro Stunde festzulegen und auf den übrigen, ausserhalb des Zentrums gelegenen gebührenpflichtigen Parkplätzen auf eine Benützungsgebühr einstweilen ganz zu verzichten. Somit ergeben sich folgende Parkgebühren:

Parkdauer	Parkplatz im Zentrum	Parkplatz ausserhalb Zentrum
< 30 Minuten	Gratis	< Fr. 0.50
< 1 Stunde	< Fr. 1.00	< Fr. 1.00
< 2 Stunden	< Fr. 2.50	< Fr. 2.00
Jede weitere volle Stunde	Fr. 1.50	Fr. 1.00

Die Festlegung der Gebührenhöhe beruht letztlich auf einem politischen Ermessensentscheid, der bestimmte Grundsätze des Abgaberechts zu beachten hat: So ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Benützungsgebühren als Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch, im Gegensatz zu den Kontrollgebühren, nicht dem so genannten Kostendeckungsprinzip unterliegen. Der Ertrag aus den vereinnahmten Benützungsgebühren dürfte demnach den damit zusammenhängenden Gesamtaufwand übersteigen und einen Überschuss abwerfen. Für beide Gebührenarten gilt dagegen das Äquivalenzprinzip. Dieser aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Grundsatz soll sicherstellen, dass die veranschlagte Gebührenhöhe in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht. Diesem Erfordernis ist mit der vorgeschlagenen Gebührengestaltung Rechnung getragen, steht doch der Ansatz von jeweils maximal Fr. 1.- pro Stunde für Kontroll- und Benützungsgebühren jedenfalls nicht in einem Missverhältnis zum Marktwert der Parkplatzbenutzung an zentraler Lage. Das geht auch daraus hervor, dass dieser vorgeschlagene Tarif immer noch deutlich unter den Preisen in privaten Parkhäusern liegt und die Nachfrage nach solchen wesentlich teureren Parkplätzen gleichwohl ungebrochen hoch ist.

5. Einnahmen / Umbaukosten für die bestehenden Parkuhren

Die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen aus Parkgebühren ist einerseits davon abhängig, wie sich die vorgesehene Parkraumbewirtschaftung auf den Belegungsgrad der Parkplätze auswirkt, was derzeit noch nicht genau abschätzbar ist. Weiterhin offen und für die Gebühreneinnahmen ebenfalls relevant ist das Verhältnis von öffentlichem zu privatem Parkplatzangebot in der Stadt Uster.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung wird ertragsmindernd ins Gewicht fallen, dass die Einführung der Benützungsgebühren bzw. die Änderung der Kontrollgebühren entsprechende Anpassungen an den Parkuhren verlangt: Die in jüngerer Zeit in Betrieb genommenen zentralen Parkuhren können mit einem verhältnismässig geringen Aufwand nachgerüstet werden. Die diesbezüglichen Umrüstungs- und Installationskosten sind aus heutiger Sicht auf insgesamt rund Fr. 30'000.-- zu schätzen. Diese Kosten sind in den Fr. 760'000.00, die in der Investitionsplanung 2010/2011 im Zusammenhang mit der Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung eingestellt sind, bereits enthalten.

Die heutigen Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung (Parkplatzgebühren und Nachparkgebühren) belaufen sich auf rund 1 Mio Franken pro Jahr. Aufgrund der vorgesehenen Gebührenerhöhung einerseits sowie der höheren Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze insbesondere im Bereich der Sportanlagen Buchholz andererseits rechnet der Stadtrat im Voranschlag 2011 mit zusätzli-



chen Einnahmen in der Höhe von 1 Mio Franken. Die Gesamteinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sollen künftig demnach 2 Mio Franken pro Jahr betragen.

6. Nachtparkgebühr

Die geltende Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 wird mit ein paar wenigen formellen und materiellen Anpassungen in die Parkierungsverordnung übernommen. Neu soll die Kompetenz, die Höhe der Nachtparkgebühr festzulegen, wie in den übrigen Verwaltungsbereichen vom Gemeinderat auf den Stadtrat übergehen. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat die Nachtparkgebühren an diejenigen der umliegenden Gemeinden angleichen wird, was zu einer massvollen Erhöhung führen wird.

Fahrzeugart	Geltende Gebühr	Vorgesehene Gebühr
Personenwagen	Fr. 34.00	Fr. 40.00
Lieferwagen	Fr. 56.00	Fr. 60.00
Schwere Motorwagen, Wohnwagen, Anhänger	Fr. 80.00	Fr. 80.00

7. Anwohnerparkkarten

Anwohnerinnen und Anwohner, welche auf eine Parkierungsmöglichkeit auf dem öffentlichen Grund angewiesen sind, haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte für die gebührenpflichtigen Parkplätze in ihrem Quartier zu beziehen. Eine solche Parkkarte räumt dem Inhaber zwar nicht das Recht auf einen festen Parkplatz ein, erlaubt ihm aber, zeitlich unbeschränkt gegen eine im Voraus zu entrichtende Pauschalgebühr auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parkieren. Anwohnerparkkarten werden im Voraus halbjährlich oder jährlich ausgestellt.

8. Dauerparkkarten für das Gewerbe

Analog den Anwohnerinnen und Anwohnern haben auch Ustermer Gewerbetreibende und Handwerker die Möglichkeit, für ihre auf den Gewerbebetrieb eingelösten Firmenfahrzeuge Parkkarten zu beziehen, welche ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Uster erlaubt.

9. Tagesbewilligungen

Für das gelegentliche tage- oder halbtagesweise Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen können Tages- bzw. Halbtagesparkkarten bezogen werden.

10. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.
- ² Privat bewirtschaftete Parkplätze sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereit gestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden,

Kommentar:

Die Verordnung ist in vier Abschnitte gegliedert: Allgemeine Bestimmungen, Vorschriften über das Nachtparkieren, Vorschriften über das Dauerparkieren und Schluss- bzw. Strafbestimmungen.

Der Geltungsbereich umfasst im Grundsatz den gesamten öffentlichen Grund auf dem Stadtgebiet. Davon nicht betroffen ist der Privatgrund: Soweit aber die Stadt Uster die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf Privatgrund übernimmt, wird sie mit dem Grundeigentümer eine analoge Anwendung der vorliegenden Verordnung anstreben. Mit dem öffentlichen Grund sind vorliegend einerseits die öffentlichen Strassen und Plätze gemeint, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und im so genannten (schlichten) Gemeingebrauch stehen. Unter Gemeingebrauch wird die gemeinverträgliche und bestimmungsgemässe Nutzung einer Sache durch die Allgemeinheit verstanden, wie etwa die Benutzung einer Strasse durch den Automobil-, Fahrrad- und Fussgänger/innen-verkehr. Andererseits werden aber auch die ins Verwaltungsvermögenden fallenden Parkplätze zum öffentlichen Grund gezählt, namentlich die zu bestimmten städtischen Gebäuden oder Anlagen gehörenden Parkplätze (z.B. Verwaltungsgebäude, Heime, Schul- und Sportanlagen). Nicht anwendbar sind die Tarife der Verordnung auf Parkplätze, die im Zusammenhang mit Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden bzw. die für solche Anlässe kurzfristig und vorübergehend der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Je nach Anlass rechtfertigen sich hier höhere oder tiefere Gebühren.

Art. 2 Begriffe

- ¹ *Gebührenpflichtige Parkplätze* sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.
- ² *Motorfahrzeug* im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.
- ³ *Kontrollgebühr* ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.
- ⁴ *Benutzungsgebühr* ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs.
- ⁵ *Fahrzeughalter* ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

Kommentar:

Abs. 1: Der Stadtrat legt die Betriebszeit der Parkuhren fest (vgl. nachfolgend Art. 7 Abs. 2 der Verordnung).

Abs. 2: Die Begriffe „Motorfahrzeug“, „Motorfahrräder“ und „Anhänger“ richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen in der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS). Kleinmotorräder gemäss Art. 14 lit. b VTS werden bewusst nicht ausgenommen, da sie nicht nur den gleichen Parkraum wie Motorräder beanspruchen, sondern letzteren auch im eidgenössischen Strassenverkehrsrecht weit gehend gleichgestellt sind. Unter den Begriff der Motorfahrräder fallen insbesondere auch die einplätzig Rollstühle mit eigenem Antrieb zum Transport von invaliden Führern/innen (Art. 18 lit. c VTS).

Abs. 3: Das verfassungsmässig verankerte Prinzip der Gebührenfreiheit des Strassenverkehrs steht der Einführung gebührenpflichtiger Parkplätze nicht entgegen (Art. 82 Abs. 2 BV; BGE 112 Ia 39 ff.; 122 I 279).

Abs. 4: Gesteigerter Gemeingebrauch ist diejenige Nutzung, die entweder nicht mehr bestimmungsgemäss oder nicht mehr gemeinverträglich ist. Zum gesteigerten Gemeingebrauch zählt auch das längerfristige Parkieren auf öffentlichem Grund.

Abs. 5: Die Definition des Fahrzeughalters stimmt mit derjenigen des Strassenverkehrsrechts überein.

**Art. 3 Kurzfristiges Parkieren**

- ¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.
- ² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.00 für 60 Minuten. Bei einer Parkierungsdauer von weniger als 60 Minuten wird die Kontrollgebühr entsprechend reduziert.
- ³ In der Parkierungszone II gemäss Art. 6 wird für das kurzfristige Parkieren von weniger als 30 Minuten keine Kontrollgebühr erhoben. Davon ausgenommen sind Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von 30 Minuten, auf welchen für das kurzzeitige Parkieren von weniger als 15 Minuten keine Kontrollgebühr erhoben wird.

Kommentar:

Abs. 1: Wo die Grenze zwischen kurzfristigem Parkieren (Gemeingebrauch) und längerfristigem Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) zu ziehen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Der Vorschlag, die Abgrenzung bei 60 Minuten vorzunehmen, steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 122 I 279).

Abs. 2: Zum Begriff und zum Wesen der Kontrollgebühr vergleiche Ziffer 3 des Weisungstextes. Die Kontrollgebühr wird grundsätzlich auf Fr. 1.- pro Stunde festgelegt, wobei für ein weniger als 60 Minuten dauerndes Parkieren die Gebühr pro rata reduziert wird.

Abs. 3: Für das kurzfristige Parkieren von weniger als 30 Minuten in der Parkierungszone II wird den Besucherinnen und Besuchern für kurze Botengänge, einfache Kommissionen, Warenlieferungen etc. die Kontrollgebühr erlassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Parkplätze, welche aufgrund des sehr hohen Parkierungsdrucks schon heute mit einer Parkzeitbeschränkung von längstens 30 Minuten belegt sind. Es handelt sich dabei um die Parkplätze vor der Post und beim Bahnhof. Um die Fluktuation auf diesen Parkplätzen auch künftig möglichst hoch zu halten und um einen wirksamen Vollzug zu gewährleisten, soll auf die Kontrollgebühr wie bis anhin während den ersten 15 Minuten Parkzeit verzichtet werden.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren

- ¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.
- ² Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten ab einer Parkierungsdauer von mehr 60 Minuten zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
- ³ Die Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Kommentar:

Abs. 2: Zum Begriff und zum Wesen der Kontrollgebühr vergleiche Ziffer 3 des Weisungstextes.

Abs. 3: Bei der Festlegung der Benutzungsgebühr ist die örtliche Nachfrage, Zentrumsnähe und die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Wie bereits im Weisungstext erwähnt, beabsichtigt der Stadtrat, den Gebührenrahmen von maximal Fr. 1.00 pro Stunde heute noch nicht auszuschöpfen. Die Benutzungsgebühr soll in der Parkierungszone II auf Fr. 0.50 pro Stunde festgesetzt werden, während auf den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen auf eine Benutzungsgebühr vorderhand verzichtet werden soll.

Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung

Die Kontroll- und Benutzungsgebühren werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Kommentar:

Die vorgeschlagenen Gebührenansätze werden periodisch der Teuerung angepasst. Eine solche Regelung ist nicht nur unter dem Aspekt des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips geboten; darüber hinaus dient sie dazu, die beabsichtigte Lenkungswirkung der Parkgebühren im Stadtzentrum auch langfristig zu gewährleisten. Die Teuerungsanpassung unterliegt jedoch einer quantitativen Einschränkung: Mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und aus Gründen der

Verwaltungsökonomie soll nicht jede aufgelaufene Teuerung, sondern nur eine solche von mindestens 10% zu einer Tarifangleichung führen. Die einschlägigen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren der Städte Zürich und Winterthur enthalten analoge Regelungen.

Art. 6 Parkierungszonen und Parkkartenzonen

- ¹ Als *Parkierungszone I* gelten sämtliche gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszone II liegen.
- ² Als *Parkierungszone II* gelten die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen auf bzw. an folgenden Strassen: Amtsstrasse, Bahnhofstrasse, Bahnstrasse, Bankstrasse, Berchtoldstrasse, Braschlergasse, Brauereistrasse, Brunnenstrasse, Dammstrasse, Falmenstrasse (Industriestrasse bis Oberlandstrasse), Florastrasse, Freiestrasse, Gerbestrasse, Gerichtsstrasse, Gotthardweg, Heinrichstrasse, Hintere Bahnhofstrasse, Imkerstrasse, Industriestrasse, Jelmoliparkplatz, Landihallenweg, Neuwiesenstrasse, Poststrasse, Quellenstrasse (Seestrasse bis Wilstrasse), Reibestrasse, Seestrasse (Zürichstrasse bis Apothekestrasse), Stadthausparkplatz, Tannenzaunstrasse, Theaterstrasse, Weberstrasse, Wilstrasse, Winterthurerstrasse (Zürichstrasse bis Gerichtsstrasse), Zentralstrasse (Stadthauskreisel bis Gerbestrasse), Zürichstrasse (Berchtoldstrasse bis Zentralstrasse).
- ³ Innerhalb der Parkierungszone II sind alle öffentlichen Parkplätze gebührenpflichtig.

Kommentar:

Die Parkierungszone II umfasst im Wesentlichen das Stadtzentrum mit vielen Gewerbebetrieben, die Parkierungszone I das übrige Stadtgebiet. Zur Veranschaulichung des Gebiets liegt vorliegender Weisung ein Übersichtsplan bei, dem allerdings keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.

Art. 7 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

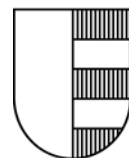
Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

B. Nachtparkieren

Kommentar zum Abschnitt B: Die Vorschriften über das Nachtparkieren sind im Wesentlichen unverändert aus der bisherigen Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 übernommen und nur wo nötig, redaktionell, formell oder materiell an die heutigen Verhältnisse angepasst worden. Eine Kommentierung der einzelnen Bestimmungen erfolgt daher nur dort, wo die Verordnung gegenüber der geltenden Regelung bzw. der daraus entwickelten Praxis eine wesentliche materielle Änderung erfahren hat.

Art. 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Wer auf dem Gebiet der Stadt Uster ein Motorfahrzeug nachts von 22 bis 06 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.
- ² Bei Motorfahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Uster, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz parkieren können, wird das regelmässige Parkieren vermutet und sie gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.



Art. 9 Erteilung der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Uster erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen angewiesen sind und die Gebühr entrichtet haben.
- ² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin auch auswärtigen Fahrzeughaltern erteilt, die ihre Fahrzeuge während mindestens einem Monat regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellen.

Art. 10 Umfang der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber oder der Inhaberin das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- ² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ⁴ Die Stadt Uster haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.
- ⁵ Der Stadtrat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen erlassen.

Art. 11 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen; andernfalls entsteht die Bewilligungspflicht nach Art. 8.

Art. 12 Meldepflicht

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 benötigt, hat dies der Stadtverwaltung Uster (Stadtpolizei) innert 14 Tagen zu melden.

Art. 13 Gebühren

- ¹ Für die Bewilligung gemäss Art. 9 ist eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.
- ² Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben.
- ³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wurde, werden bereits entrichtete Gebühren für die ganzen, noch nicht verstrichenen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00, zurückerstattet.
- ⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

Kommentar:

Die Kompetenz, die Höhe der Nachtparkgebühr festzulegen, soll vom Gemeinderat auf den Stadtrat übergehen. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat die Nachtparkgebühren an diejenigen der umliegenden Gemeinden angleichen wird, was zu einer massvollen Erhöhung führen wird.

Fahrzeugart	Geltende Gebühr	Vorgesehene Gebühr
Personenwagen	Fr. 34.00	Fr. 40.00
Lieferwagen	Fr. 56.00	Fr. 60.00
Schwere Motorwagen, Wohnwagen, Anhänger	Fr. 80.00	Fr. 80.00

C. Dauerparkkarten, Tagesbewilligungen

Kommentar zum Abschnitt C:

In der Stadt Uster werden bereits heute in bestimmten Fällen Dauerparkkarten abgegeben, häufig jedoch ohne genügende Rechtsgrundlage. Mit der vorliegenden Verordnung sollen die aus der Praxis entstandenen Grundsätze zum Recht erhoben werden. Dabei geht es im Wesentlichen darum, denjenigen Personen, die vom allgemein gültigen Parkierungsregime übermässig stark tangiert sind, mit einer pragmatischen Lösung entgegen zu kommen. Die hier vorgeschlagene Lösung mit Dauerparkkarten zu Gunsten von Anwohnerinnen und Anwohnern, Handwerkern etc. ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig und widerspricht insbesondere dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot nicht (BGE 122 I 288 f., 291).

Art. 14 Grundsatz

Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Dauerparkkarten erteilt werden.

Art. 15 Parkkartenzonen

Für die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Dauerparkieren kann der Stadtrat einzelne Parkkartenzonen (A...Z) festlegen.

Kommentar:

Im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit sollen Parkkarten grundsätzlich nicht für das ganze Stadtgebiet gelten, sondern jeweils auf einzelne Zonen (z.B. das eigene Wohnquartier, Stadthaus, Sportanlagen, Seereal etc.) beschränkt werden können.

Art. 16 Parkierungsbewilligungen

- ¹ Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe der Art. 19 bis 24 eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren im gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.
- ² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut lesbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Art. 17 Gebührenpflichtige Parkplätze

- ¹ Die Parkkarte befreit von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ² Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, für das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen nachts von 22 bis 06 Uhr eine separate Nachtparkierungsbewilligung gemäss Art. 8 einzuholen.

Art. 18 Kategorien von Parkkarten

Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten bzw. Bezugsberechtigte:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- b. Andere gleichermassen Betroffene;
- c. Handwerker und Serviceleute;
- d. Übriger Personenkreis.
- e. Tagesbewilligungen

Art. 19 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen, Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter erhalten für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

**Art. 20 Andere gleichermassen Betroffene**

- ¹ Anderen von der Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht in einer Zone gleichermassen Betroffenen wie den in Art. 19 genannten Personen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden.
- ² Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 21 Handwerker, Serviceleute, Notfalldienste

- ¹ Handwerker, Serviceleute, Notfalldienste und dergleichen erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.
- ² Die Parkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die den jeweiligen beruflichen Zwecken dienen.
- ³ Die Parkkarte darf nur während und zum Zweck der Berufsausübung eingesetzt werden.

Art. 22 Übriger Personenkreis

Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Zonen oder Plätze Personen auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung für einen leichten Motorwagen eine Parkkarte beziehen können.

Kommentar:

Mit einer solchen Parkkarte können Parkierungserleichterungen für regelmässige Nutzer/innen bestimmter Parkplätze (am See für die Fischer oder bei den Sportanlagen für Trainer etc.) geschaffen werden. Der Stadtrat kann sich auch vorstellen, für mehrere Parkplätze eine gemeinsame Parkkarte herauszugeben; beispielsweise eine Parkkarte, welche das gebührenfreie Parkieren bei allen Sport- und Freizeitanlagen erlaubt.

Art. 23 Tageskarten

Für einzelne Zonen und Plätze können Tageskarten bezogen werden.

Kommentar

Entspricht der bereits heutigen Praxis, beispielsweise für den Parkplatz vor dem Stadthaus.

Art. 24 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bewilligung gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichnete(n) Zone(n).

Art. 25 Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer von einem bis längstens zwölf Kalendermonaten erteilt. Ein Erneuerungsgesuch ist ein Monat vor Ablauf zu stellen.
- ² Die Tagesbewilligung ist ab dem Ausstellungszeitpunkt während 24 Stunden gültig.

Art. 26 Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Art. 27 Gebühren

- ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Parkkarten in einem Gebührenreglement fest.
- ² Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 20.00.
- ³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00, zurückerstattet.

Kommentar:

Der Stadtrat beabsichtigt, für die Parkkarten folgende Gebühren zu erheben:

Kategorie Parkkarte	Artikel	Vorgesehene Gebühr
Anwohnerparkkarte	Art. 19	Fr. 30.00 / Monat Fr. 300.00 / Jahr
Parkkarte für andere gleichermassen Betroffene	Art. 20	Fr. 30.00 / Monat Fr. 300.00 / Jahr
Handwerkerparkkarte für das gesamte Stadtgebiet	Art. 21	Fr. 50.00 / Monat Fr. 400.00 / Jahr
Übrige Personen ohne besondere Bezugsberechtigung für einzelne Zonen	Art. 22	Fr. 30.00 / Monat Fr. 300.00 / Jahr
Tageskarten	Art. 23	Fr. 8.00 / Tag (24h ab Ausstellungszeitpunkt)

Die vorgesehenen Gebühren liegen im Schweizer Durchschnitt oder knapp darunter.

Die Vereine übernehmen in Uster eine wichtige soziale Funktion. Um ihre Aufgaben nicht zu behindern und um die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, beabsichtigt der Stadtrat, den Vereinen, insbesondere den Sportvereinen, für ihre ehrenamtlichen Funktionäre und Trainer eine eingeschränkte Anzahl Parkkarten im Sinne von Art. 22 abzugeben, die das gebührenfreie Parkieren während und zum Zwecke der Vereinstätigkeit erlauben. Davon werden hauptsächlich die Sportvereine profitieren, deren Funktionäre auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen rund um die Sportanlagen parkieren. Diese Jahresparkkarten werden den Vereinen unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ abgegeben und intern weiterverrechnet.

Art. 28 Bezug

- ¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.
- ² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

Art. 29 Erlöschen der Gültigkeit

- ¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

D Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Strafbestimmung

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer
 - a) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug im Sinne von Art. 9 (Nachtparkieren) parkiert,
 - b) der Meldepflicht gemäss Art. 14 nicht nachkommt,
 - c) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 15 betrauten Organen unwahre Angaben macht,
 - d) die Parkkarte nicht ordnungsgemäss im Fahrzeug hinter der Frontscheibe auflegt,
 - e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht,
 - f) eine ungültige Parkkarte verwendet,



g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

² Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Kommentar:

Aufgehoben werden die heutige Nachtparkverordnung, das Parkierungsreglement beim Stadthaus und verschiedene Stadtratsbeschlüsse und Weisungen betreffend Parkkarten.

11. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) zu genehmigen.

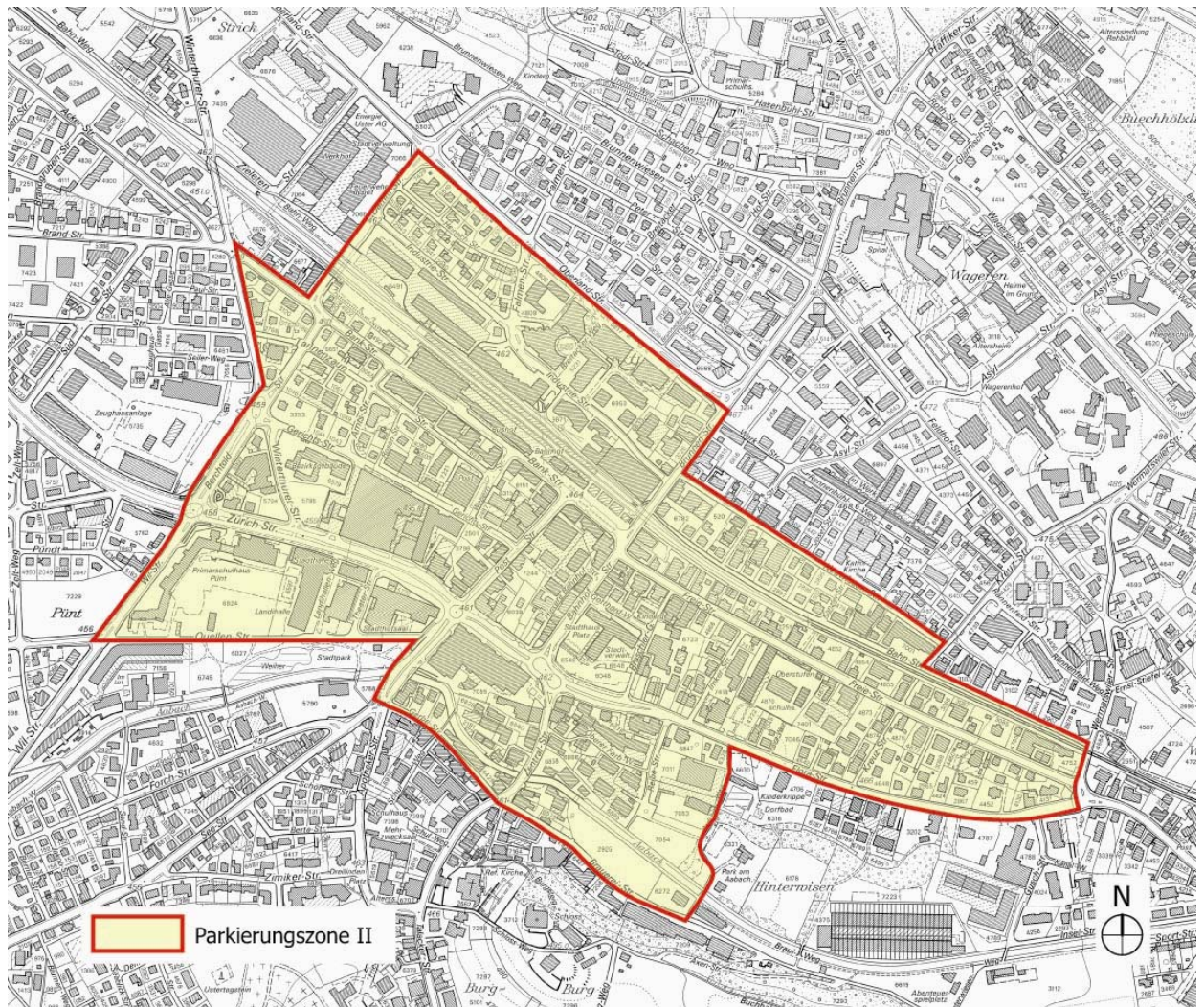
STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- Übersichtskarte über das Gebiet der Parkierungszone II gemäss Art. 6.
- Verordnung über das Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)





Ausgabe vom 01. April 2011

**VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPFLICHTIGE
PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (VGP)**

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Kurzfristiges Parkieren	1
Art. 4 Längerfristiges Parkieren	1
Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung	1
Art. 6 Parkierungszonen und Parkkartenzonen	2
Art. 7 Temporäre Parkierungsbeschränkungen	2
B. Nachtparkieren	2
Art. 8 Bewilligungspflicht	2
Art. 9 Erteilung der Bewilligung	2
Art. 10 Umfang der Bewilligung	2
Art. 11 Benützungspflicht privater Parkplätze	3
Art. 12 Art. 12 Meldepflicht	3
Art. 13 Art. 13 Gebühren	3
C. Dauerparkkarten, Tagesbewilligungen	3
Art. 14 Grundsatz	3
Art. 15 Parkkartenzonen	3
Art. 16 Parkierungsbewilligungen	3
Art. 17 Gebührenpflichtige Parkplätze	4
Art. 18 Kategorien von Parkkarten	4
Art. 19 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter	4
Art. 20 Andere gleichermassen Betroffene	4
Art. 21 Handwerker, Serviceleute	4
Art. 22 Übriger Personenkreis	4
Art. 23 Tageskarten	4
Art. 24 Räumlicher Geltungsbereich	5
Art. 25 Zeitlicher Geltungsbereich	5
Art. 26 Anzahl Parkkarten	5
Art. 27 Gebühren	5
Art. 28 Bezug	5
Art. 29 Erlöschen der Gültigkeit	5
D Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 30 Vollzug	5
Art. 31 Strafbestimmung	5
Art. 32 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 20 lit. b und c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.
- ² Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereit gestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

- ¹ *Gebührenpflichtige Parkplätze* sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.
- ² *Motorfahrzeug* im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.
- ³ *Kontrollgebühr* ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.
- ⁴ *Benutzungsgebühr* ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.
- ⁵ *Fahrzeughalter* ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

Art. 3 Kurzfristiges Parkieren

- ¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.
- ² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.00 für 60 Minuten. Bei einer Parkierungsdauer von weniger als 60 Minuten wird die Kontrollgebühr entsprechend reduziert.
- ³ In der Parkierungszone II gemäss Art. 6 wird für das kurzfristige Parkieren von weniger als 30 Minuten keine Kontrollgebühr erhoben.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren

- ¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.
- ² Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten ab einer Parkierungsdauer von mehr 60 Minuten zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
- ³ Die Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung

- ¹ Die Kontroll- und Benutzungsgebühren werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Art. 6 Parkierungszonen und Parkkartenzonen

- ¹ Als *Parkierungszone I* gelten sämtliche gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszone II liegen.
- ² Als *Parkierungszone II* gelten die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen auf bzw. an folgenden Strassen: Amtsstrasse, Bahnhofstrasse, Bahnstrasse, Bankstrasse, Berchtoldstrasse, Braschlergasse, Brauereistrasse, Brunnenstrasse, Dammstrasse, Falmenstrasse (Industriestrasse bis Oberlandstrasse), Florastrasse, Freiestrasse, Gerbestrasse, Gerichtsstrasse, Gotthardweg, Heinrichstrasse, Hintere Bahnhofstrasse, Imkerstrasse, Industriestrasse, Jelmoliparkplatz, Landihallenweg, Neuwiesenstrasse, Poststrasse, Quellenstrasse (Seestrasse bis Wilstrasse), Reibestrasse, Seestrasse (Zürichstrasse bis Apothekerstrasse), Stadthausparkplatz, Tannenzaunstrasse, Theaterstrasse, Webernstrasse, Wilstrasse, Winterthurerstrasse (Zürichstrasse bis Gerichtsstrasse), Zentralstrasse (Stadthauskreisel bis Gerbestrasse), Zürichstrasse (Berchtoldstrasse bis Zentralstrasse).
- ³ Innerhalb der Parkierungszone II sind alle öffentlichen Parkplätze gebührenpflichtig.

Art. 7 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

- ¹ Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

B. NACHTPARKIEREN

Art. 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Wer auf dem Gebiet der Stadt Uster ein Motorfahrzeug nachts von 22 bis 06 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.
- ² Bei Motorfahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Uster, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz parkieren können, wird das regelmässige Parkieren vermutet und sie gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.

Art. 9 Erteilung der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Uster erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen angewiesen sind und die Gebühr entrichtet haben.
- ² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin auch auswärtigen Fahrzeughaltern erteilt, die ihre Fahrzeuge während mindestens einem Monat regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellen.

Art. 10 Umfang der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber oder der Inhaberin das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- ² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

- ³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ⁴ Die Stadt Uster haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.
- ⁵ Der Stadtrat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen erlassen.

Art. 11 Benützungspflicht privater Parkplätze

- ¹ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen; andernfalls entsteht die Bewilligungspflicht nach Art. 8.

Art. 12 Meldepflicht

- ¹ Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 benötigt, hat dies der Stadtverwaltung Uster (Stadtpolizei) innert 14 Tagen zu melden.

Art. 13 Gebühren

- ¹ Für die Bewilligung gemäss Art. 9 ist eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.
- ² Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben.
- ³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wurde, werden bereits entrichtete Gebühren für die ganzen, noch nicht verstrichenen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00, zurückerstattet.
- ⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine privaten Abstellmöglichkeiten besass oder diese nicht regelmässig benutzt hat.

C. DAUERPARKKARTEN, TAGESBEWILLIGUNGEN

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Dauerparkkarten erteilt werden.

Art. 15 Parkkartenzonen

- ¹ Für die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Dauerparkieren kann der Stadtrat einzelne Parkkartenzonen (A...Z) festlegen.

Art. 16 Parkierungsbewilligungen

- ¹ Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe der Art. 19 bis 24 eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren im gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.
- ² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Art. 17 Gebührenpflichtige Parkplätze

- ¹ Die Parkkarte befreit von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ² Weder die Parkkarten noch die Tagesbewilligungen befreien von der Pflicht, für das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen nachts von 24 bis 06 Uhr eine separate Nachtparkierungsbewilligung gemäss Art. 8 einzuholen.

Art. 18 Kategorien von Parkkarten

Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- b) Geschäftsbetriebe;
- c) Andere gleichermassen Betroffene;
- d) Handwerker und Serviceleute;
- e) Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste;
- f) Übriger Personenkreis.

Art. 19 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter

- ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen, Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter erhalten für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

Art. 20 Andere gleichermassen Betroffene

- ¹ Anderen von der Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden.
- ² Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 21 Handwerker, Serviceleute

- ¹ Handwerker und Serviceleute erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.
- ² Die Parkkarte gemäss Abs. 1 wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

Art. 22 Übriger Personenkreis

- ¹ Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Zonen oder Plätze Personen auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung für einen leichten Motorwagen eine Parkkarte beziehen können.
[Anmerkung: z.B. See oder Sportanlagen]

Art. 23 Tageskarten

- ¹ Für einzelne Zonen und Plätze können Tageskarten bezogen werden.

Art. 24 Räumlicher Geltungsbereich

- ¹ Die Bewilligung gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichnete(n) Zone(n).

Art. 25 Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer von einem bis längstens zwölf Monaten erteilt. Sie ist mindestens ein Monat vor Ablauf zu erneuern.
- ² Die Tagesbewilligung ist am Ausstellungstag von 00 – 24 Uhr gültig.

Art. 26 Anzahl Parkkarten

- ¹ Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Art. 27 Gebühren

- ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Parkkarten in einem Gebührenreglement fest.
- ² Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 20.–.
- ³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, zurückerstattet.

Art. 28 Bezug

- ¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.
- ² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

Art. 29 Erlöschen der Gültigkeit

- ¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

D STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 30 Vollzug**

- ¹ Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Strafbestimmung

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer
 - a) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug im Sinne von Art. 9 (Nachtparkieren) parkiert,
 - b) der Meldepflicht gemäss Art. 14 nicht nachkommt,

- c) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 15 betrauten Organen unwahre Angaben macht,
- d) die Parkkarte nicht ordnungsgemäss im Fahrzeug hinter der Frontscheibe auflegt,
- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht,
- f) eine ungültige Parkkarte verwendet,
- g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

2 Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 01. April 2011 in Kraft.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Uster, 23. März 2011

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Jean-Francois Rossier

Catherine Wenzel